

Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung

Bitte helfen Sie uns, Verwaltungskosten zu sparen

Der Förderverein der Evangelischen Schule Anklam e.V. ist beim Finanzamt als gemeinnütziger Verein anerkannt und von der Körperschaftsteuer befreit. Somit können Sie Spenden an unseren Verein von der Steuer absetzen.

Mitgliedsbeiträge wirkungsvoll einsetzen

Weil der Schulförderverein Ihre Mitgliedsbeiträge und Spenden so wirkungsvoll wie möglich einsetzen und hohe Ausgaben für Porto und Versandkosten vermeiden möchte, werden wir zukünftig nur noch Zuwendungs- bzw. Spendenbescheinigungen ab einem Betrag von 200 € versenden. Denn Spenden über 200 € müssen über eine vom Spendenempfänger auszustellende Spendenbescheinigung / Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden.

Ohne amtliche Quittung: Spenden bis 200 €

Spenden bis zu 200 € können hingegen ohne amtliche Spendenquittung mit

- Ihrem Einzahlungsbeleg der Überweisung oder
- Ihrer Buchungsbestätigung (Kontoauszug)

beim Finanzamt eingereicht werden. Für den vereinfachten Spendennachweis bis zu 200 € (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. B EStDV) an eine gemeinnützige Körperschaft ist auch bei Nachweis durch PC-Ausdruck zusätzlich ein vom Zahlungsempfänger hergestellter Beleg mit den erforderlichen Aufdrucken:

- Steuerbegünstigter Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird
- Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer, Spende oder Mitgliedsbeitrag vorzulegen.

Wir denken, dass diese Vorgehensweise auch in Ihrem Interesse ist und die so gesparten Kosten in die gemeinnützige Arbeit fließen kann.

Einzelne Bescheinigung auch weiterhin möglich

Auf Wunsch stellen wir selbstverständlich auch weiterhin Einzel-Spendenbescheinigungen aus und senden Ihnen diese zu. Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis; ohne diese wäre unsere Arbeit nicht möglich.

Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt

(Bei Spenden bis 200 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung)

Empfänger: Förderverein Evangelische Schule Anklam e.V., Baustraße 34, 17389 Anklam

Bankverbindung: Sparkasse Vorpommern, IBAN: DE40 1505 0500 0430 0156 82

Art der Zuwendung: Geldspende

Wir sind wegen Förderung der Bildung und Erziehung nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Greifswald, StNr. 084/141/07037 vom 14.05.21 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 bis 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Bildung und Erziehung verwendet wird. Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 200,00 € als Zuwendungsbestätigung. Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen, Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.

(BMF vom 15.12.1994 – BStBl IS.884)